

Frühe Pflichtablieferungen an die Herzogliche Öffentliche Bibliothek

Neben Kauf, Geschenk und Tausch kamen schon zu Zeiten von Carl Eugen Bücher als so genannte Pflicht- oder Freiexemplare in die Bibliothek. Dies waren Bücher, die Buchdrucker abliefern mussten, sei es aus Gründen der Zensur, sei es als Verpflichtung für bestimmte Privilegien, die der Landesherr ihnen gewährte oder sei es aus archivalischen Gründen.

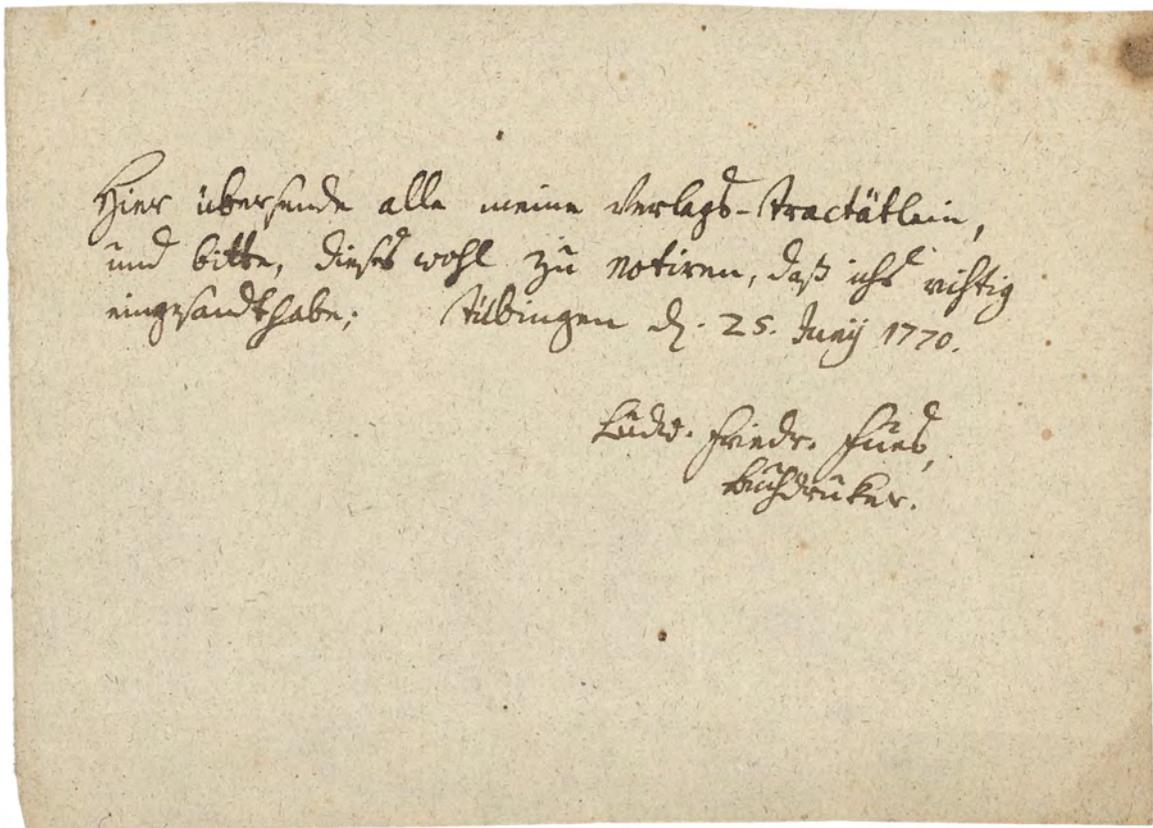
Der Buchdruck in Württemberg konzentrierte sich zunächst auf die größeren Städte wie Ulm, Reutlingen, Esslingen und Tübingen, wo 1477 die Universität gegründet worden war. In Stuttgart gab es wohl ab 1482 verschiedene Buchdrucker, die hier zeitweilig tätig waren, erst 1597 siedelten sich hier dauerhaft Buchdrucker an. Die Buchdrucker erhielten dabei immer besondere Privilegien des Landesherrn, sei es für einzelne Werke, sei es für die gesamte Produktion. So erhielt beispielsweise der Stuttgarter Buchdrucker Johann Weyrich Rößlin 1666 von Herzog Eberhard III. ein ausschließliches Privileg für den Druck und Verkauf seiner Kalender im Herzogtum, und seine Druckerei erhielt das Prädikat einer Hof- und Kanzleidruckerei. Die Privilegien wurden im Allgemeinen gegen eine meist jährlich zu zahlende Summe vergeben und waren auf eine bestimmte Zeit befristet. So musste beispielsweise der Stuttgarter Buchdrucker Metzler 1718 für sein Buchdruck-Privileg jährlich 20 Gulden in Bücherwert an die Herzogliche Bibliothek entrichten. Die Privilegien hatten auch urheberrechtliche Bedeutung, indem privilegierte Drucke vor Nachdrucken geschützt sein konnten. Die kostenlose Abgabe der eigenen Druckerzeugnisse im Rahmen der Privilegien konnte für den Buchdrucker auch durchaus von Vorteil sein, da die eingereichten Exemplare als Beweismittel bei eventuell unberechtigten Nachdrucken dienen konnten. Auf diesem Wege konnten also Pflichtexemplare, die man auch als „Privilegienexemplare“ bezeichnen könnte, in die Bibliotheken kommen.

Neben der Vergabe der Privilegien hatte der Staat auch durch die Zensur eine regulierende Funktion gegenüber den Buchdruckern. Schon 1524 gab es in Württemberg eine derartige Vorschrift, die sich in erster Linie gegen die Verbreitung der lutherischen Schriften richtete und in der bestimmt wurde, dass kein Buchdrucker ein Buch oder eine Abbildung drucken lassen sollte, „es sey dann zuvor solchs unns, und unsern gnedigen herren, oder unsern und iren gnaden, dartzu verordneten fürgetragen, mit fleis examinirt und ime zutruckhen zugelassen worden.“ Im 18. Jahrhundert war es vor allen Dingen ein Erlass vom 12. Januar 1717, der die Stuttgarter Buchdrucker daran erinnerte, alle ihnen übergebenen Schriften vorher zensieren zu lassen. Auf diesem Wege konnten Drucke, die zu Zwecken der Zensur von Buchdruckern eingereicht werden mussten, als „Zensurexemplare“ in die Bibliotheken gelangen.

Der württembergische Herzog Friedrich I. (1557-1608) erließ 1601 eine umfassende Universitätsordnung für die Universität Tübingen, die sog. *Ordinatio Fridericiana*. Ein Artikel dieser Ordnung war den Buchdruckern gewidmet. Demnach sollte jeder Buchdrucker „von dem Ihenigen, was In seiner Officina gefertigt wuerdt, es seyen Disputationes, Orationes, Conciones und andere Tractatus, ... unser gemeinen Universität verordneten Registratorj, Allwegen Ain Exemplar zwey oder drey, gegen leidenlicher Bezahlung, gewißlich zuezustellen schuldig sein“. Die Buchdrucker sollten also ein, zwei oder drei Exemplare ihrer Drucke abgeben, wurden allerdings dafür auch bezahlt. Auch zum Zweck dieser Bestimmung war etwas ausgesagt: Alles, was publiziert wurde, sollte „verwahrlich uffgaben werde“, damit man „zuer nachrichttung Exemplaria bey handen haben moege“. Hier kam also der dritte Aspekt des Pflichtexemplars zum Tragen: der Aspekt der Archivierung der gedruckten Literatur. Der Senat der Universität Tübingen beschloss übrigens schon 1604, dass die Drucker die Neuerwerbungen auf Kosten des Autors an die Universitätsbibliothek abzuliefern hätten.

Für Württemberg insgesamt verfügte Herzog Eberhard Ludwig nach Angaben von Karl Löffler am 6. September 1710, dass von jedem im Herzogtum neu gedruckten Buch zwei Exemplare gratis bei der Bibliothek des Regierungsrats abgeliefert werden mussten. Da die Bibliothek des Regierungsrats 1776 in der Herzoglichen Öffentlichen Bibliothek aufging, sind in diesen Beständen die ältesten Pflichtexemplar-Bände der heutigen Landesbibliothek enthalten: Es sind also Bücher, die noch vor der Gründung der Bibliothek 1765 als Pflichtexemplar entgegengenommen worden waren.

In der Gründungsurkunde der Bibliothek von 1765 erinnerte Herzog Carl Eugen dann erneut an die Pflichtexemplarabgaben und übertrug das Pflichtexemplarrecht auf die neu gegründete Bibliothek: „Sodann befehlen Wir denen in Unserm Herzogthum éablierten Buchdruckern, daß sie nicht nur künftighin von allen Büchern und Schriften, so sie zu drucken bekommen, sondern auch von allen denjenigen, so sie ehemals gedruckt, wann



Der Tübinger Verleger Ludwig Friedrich Fues meldet am 25. Juni 1770 die Einsendung mehrerer von ihm gedruckter Traktate an die Bibliothek

sich solche nicht schon in der Bibliothec befinden, und sie noch Exemplarien davon vorräthig haben, ein wohl conditionirtes Exemplar an Unsern Oberaufseher auf Verlangen übersenden sollen. ... Es sollen auch in Zukunft alle Buchhändler in Unsern Herzoglichen Landen, und wer sonst mit Büchern commercirt [handelt], zu diesen Abtrag verbunden seyn, wie dann alle diese Personen ihre gedruckte oder schriftliche Catalogos vorzulegen haben, damit man die darinnen vor die öffentliche Bibliothec anständig findende Bücher; auf Abrechnung an ihrer schuldigen Gebühr aussuchen könne“.

Dass die Buchdrucker auch ältere Bestände an die neue Herzogliche Bibliothek abliefern mussten, unterstreicht, dass hier auch der archivalische Aspekt bei der Ablieferung der Buchproduktion eine Rolle spielte.

Die Buchdrucker mussten dazu Listen mit ihren Erzeugnissen vorlegen, aus denen die Bibliothek dann auswählte. Die Gründungsurkunde der Bibliothek fungierte hier auch als Verordnung des Landesherren an die Buchdrucker im Land.

In den Akten der Bibliothek sind aus der Anfangszeit der Bibliothek einige Schriftstücke erhalten geblieben, denen nähere Angaben über die Durchführung der Pflichtexemplarregelungen zu entnehmen sind. So richtete der Rektor der Tübinger Universität, Christoph Friedrich Schott (1720-1775), am 16. Januar 1766 ein Schreiben an die Tübinger Buchdrucker, in dem er den Herzoglichen Befehl weitergab: „Ex Concluso Amplissimi Senatus Academici [Auf Beschluss des höchsten akademischen Senats] wird deren beiden hiesigen herrn Buchhändlern wie auch denen samtlichen hiesigen Buchdrucker-Herren und anderen Civibus academicis, welche mit gedruckten Sachen commercieren und dergl. verlegen oder drucken, hiermit aufgegeben und anbefohlen nach der Herzogl. Gnädigsten Verordnung vom 11.ten Febr. a. p. 1765 an von allem, was sie verlegt oder gedruckt, oder noch verlegen und drucken würden ... ein Exemplar zu der Herzogl. öffentlichen Bibliothec“ zu geben. Auf demselben Dokument gaben dann verschiedene Tübinger Buchdrucker an, was sie zwischen dem 11. Februar 1765 und dem 16. Januar 1766 gedruckt hatten: Johann Georg III. Cotta (1693-1770) führte sieben Titel auf, Christoph Heinrich Berger nannte nur einen Titel, ebenso wie Ludwig Friedrich Fues. Sieben weitere Buchdrucker gaben an, sie hätten im fraglichen Zeitraum nichts gedruckt. Der Tübinger Verlag Bauhof meldete beispielsweise: „Seit dem 11. Febr. 1765 ist in der Bauhof- und Franckischen Buchdruckerey nichts verlegt worden.“

Eine ähnliche Liste liegt auch aus dem Jahr 1766 vor. Die Tübinger Buchdrucker meldeten auch hier nur äußerst wenige von ihnen gedruckte Schriften. Cotta fügte seiner Meldung eines Titels noch die Bemerkung an, dass er den gemeldeten Titel sogleich liefern werde: „Vor mich eigenthümlich habe nichts verlegt alß Rabners Satyrn, und Christ am Sonntag in 3 Theil., so alle Augenblick in aller Unterthänigkeit liefern werde. Buchdr. Cotta“.

Aus dem Jahr 1770 findet sich in den Akten der Bibliothek noch ein kleiner Zettel, den der Tübinger Verleger Ludwig Friedrich Fues einer Büchersendung beigelegt hatte: „Hier übersende alle meine Verlags-Tractätlein, und bitte, dieses wohl zu notieren, daß ich richtig eingesandt habe. Tübingen d. 25. Junii 1770. Ludw. Friedr. Fues“.

Insgesamt meldeten die Buchdrucker aus Tübingen nur äußerst wenige gedruckte Titel, wohl um der Ablieferungspflicht zu entgehen, schließlich mussten sie Pflichtexemplare zusätzlich noch an die Universitätsbibliothek in Tübingen abliefern – eine Bestimmung, die erst 1802 aufgehoben wurde. Wenn man die Angaben aus den Listen der Herzoglichen Bibliothek mit den heute in den Bibliothekskatalogen vorhandenen Beständen der Buchdrucker aus den jeweiligen Jahren vergleicht, stellt man große Unterschiede fest. Offenbar hatten die Drucker sehr viel mehr gedruckt, als sie dann schließlich angaben. Von der Pflichtablieferung konnte man sich jedoch auch durch ein Gnadengesuch beim Herzog befreien lassen.

Insgesamt war die Buchproduktion dieser Jahre allerdings auch noch überschaubar. Für das Jahr 1785, also 20 Jahre nach der Bibliotheksgründung, gibt der „Schwäbische Merkur“ in seiner Ausgabe vom 28. Oktober 1785 die Zahl von 2.618 Schriften für ganz Deutschland an. Von ihnen wurden nur 136 in Schwaben verlegt, so zum Beispiel 21 bei Heerbrandt in Tübingen, 13 bei Metzler in Stuttgart und ganze acht bei Cotta in Tübingen.

Viele der Titel, die die Tübinger Buchdrucker an die Bibliothek meldeten, sind heute noch in den Beständen der WLB vorhanden. Anhand der Exemplare ist jedoch nicht nachweisbar, dass es sich tatsächlich exakt um die Exemplare handelt, die in den Jahren 1765 bis 1770 als Pflichtexemplare ins Haus gekommen sind. Leider gibt es in den Büchern selbst keinerlei Spuren.

Betrachtet man noch einmal die oben genannten Tübinger Buchdrucker, so stellt man fest, dass zwischen 1765 – der Gründung der Bibliothek – und 1793 – dem Todesjahr Carl Eugens – heute ca. 750 Drucke der Tübinger Verlage Cotta, Fues, Bauhof und Franck sowie Berger in den Beständen der WLB vorhanden sind. Von den konkreten Titeln, die die Tübinger Buchdrucker 1765 und 1766 in den beiden Listen angaben, sind heute jedoch nicht mehr alle in der Landesbibliothek vorhanden. Die Anzahl der ursprünglich in der Bibliothek vorhandenen Pflichtexemplare dürfte also noch höher gewesen und insbesondere durch die großen Buchverluste 1944 verringert worden sein.

Thematisch findet man unter den potentiellen Pflichtexemplaren sehr viel theologisches Schrifttum, inklusive einiger Bibeldrucke, sogar einen Bibeldruck in griechischer Sprache, aber auch den Einblattdruck einer „Tabula homiletica seu conspectus regularum concionandi“, also einer tabellarischen Übersicht über die Predigtlehre. Zahlreich sind daneben naturwissenschaftlich-technische, militärische, medizinische, juristische und historische Schriften. Besonders Schriften zur württembergischen Geschichte sind stark vertreten. Auch die klassische antike Literatur und die Literatur der deutschen Klassik finden sich. Daneben kommen auch Jugendbücher, Reisebeschreibungen und sogar ein Kochbuch vor.

Schon in den Anfangsjahren der Bibliothek zeigt sich also eine große Breite in den Pflichtexemplaren, die an die Bibliothek geliefert wurden. Wie heute dürften nicht zuletzt auch durch das Pflichtexemplar zahlreiche Schriften in die Bibliothek gekommen sein, die man in einer wissenschaftlichen Bibliothek nicht unbedingt erwarten würde.

Formal überwiegen unter den Pflichtexemplaren die in damaliger Zeit meist noch nicht sehr umfangreichen Drucke von Dissertationen. Aber auch Reden, Predigten und Schulprogramme kommen bei den Schriften geringen Umfangs vor, genauso wie – im weitesten Sinne – amtliches Schrifttum, darunter zum Beispiel auch Programme und Reden zu den Geburtstagsfeiern des Herzogs. Es gibt jedoch auch umfangreiche wissenschaftliche Abhandlungen, Textbücher von Opern bis hin zu Notendrucken oder – sicherlich ein Kuriosum – mit dem „Abdollatiphi Compendium Memorabilium Aegypti“ einen Druck in arabischer Sprache.

Carl Eugen erließ am 30. April 1781 eine weitere Verfügung, die besagte, dass von allen Bekanntmachungen, die auf Befehl des Herzogs gedruckt wurden, je ein Exemplar an die Bibliothek abgeliefert werden sollte. Das Pflichtexemplar wurde so also auf Amtsdrukschriften, wie wir heute sagen würden, ausgedehnt. Hier

Neues
wohl eingerichtetes
Schwäbisches
Koch = Buch,
aus mehr als
fünfzehnen hundert Speisen
bestehend,
oder aufrichtige und
bewährte Nachrichten
von
allen ersinnlichen
Koch- und Backwerk
in zwey Theilen
mit nöthigem und nützlichen Register
versehen.
Neue und viel verbesserte Auflage.

Tübingen,
bey Johann Georg Cotta:
1766.

griffen natürlich nicht die Mechanismen von Abgabe auf Grund eines Privilegs oder zum Zweck der Zensur. Vielmehr war wohl tatsächlich rein der archivalische Gesichtspunkt ausschlaggebend.

1785 enthielt das Privileg für den Gründer der Zeitung „Schwäbischer Merkur“, Christian Gottfried Elben (1754-1829), die Auflage, eine Auswahl aus seinen Zeitungen und Zeitschriften an die Bibliothek abzugeben. Auch hier wurde das Pflichtexemplar also auf weitere Druckerzeugnisse, in diesem Fall Zeitungen, ausgedehnt. Württembergische Zeitungen werden bis heute in der Landesbibliothek als Pflichtexemplare gesammelt.

Am 30. Januar 1817 wurde dann das „Gesetz über die Preß-Freyheit“ in Württemberg erlassen, in dem auch die Pflichtexemplar-Abgaben geregelt waren. Das Gesetz blieb in dieser Form bis 1964 in Kraft. Es hob zunächst die Zensur auf, beschränkte aber die Publikationsfreiheit bei gottestlästerlichen, sittenwidrigen, staatsgefährdenden oder majestätsbeleidigenden Schriften und schrieb einen Urhebervermerk für jede Publikation vor. In §17 dieses Gesetzes hieß es dann zum Pflichtexemplar: „Jeder Buchdrucker ist verbunden, von jeder von ihm gedruckten Schrift der für das Studienwesen niedergesetzten Central-Stelle ein, von dieser der öffentlichen Bibliothek nachher zuzustellendes Frey-Exemplar zu übergeben; auch beständig ein fortlaufendes Verzeichnis der von ihm gedruckten Schriften zu halten, beydes bey Vermeidung einer Strafe von fünf Reichsthalern.“ Auch in diesem Gesetz lag die Ablieferungspflicht also immer noch beim Drucker einer bestimmten Schrift, nicht beim Verleger. Jedes Druckwerk musste zunächst unmittelbar vor der Veröffentlichung bei der „Central-Stelle“ eingereicht werden. Als „Central-Stelle“ fungierte der „Studienrat“, die damalige Kultusbehörde im Innenministerium. Diese Stelle reichte die geprüften Stücke dann vierteljährlich an die Bibliothek weiter. Die Bibliothek forderte 1818 eine Ablieferung direkt an die Bibliothek, konnte sich damit jedoch nicht durchsetzen. Bis 1840 wurde an der Ablieferung an den „Studienrat“ festgehalten: Die Kontrolle der gedruckten Werke stand hier also im Vordergrund, archivalische Gesichtspunkte waren dagegen zweitrangig. 1835 wurde die Praxis insoweit geändert, dass die Drucke nun zunächst an die jeweiligen Oberämter einzusenden waren. Seit 1840 gingen die Stücke, die an die Oberämter eingesandt worden waren, dann direkt an die Bibliothek. Bei bestimmten Drucken, die die Bibliothek nicht für aufbewahrenswert hielt, konnte sie von sich aus auch auf eine Ablieferung bzw. auf die Aufnahme in die eigenen Bestände verzichten. Mit den Ablieferungen ab 1842 setzten in der Bibliothek auch die nach Oberämtern geordneten Zugangsbücher der Bibliothek für „Inländische Druckschriften“ ein, es gab also von nun an ein kontinuierliches Verzeichnis der Pflichtexemplare.

Die Zahl der Pflichtexemplare war anfangs noch recht überschaubar: 1820/21 gingen 118 Stücke auf diesem Weg ein, 1879/1880 waren es dann schon 1.598. Der Anteil der Pflichtexemplare am Gesamtzuwachs der Bibliothek stieg von 1817 bis 1880 nahezu kontinuierlich auf 40 % an.

Die Regelungen das Pflichtexemplar betreffend führten immer wieder zu Auseinandersetzungen zwischen Buchdruckern, dem Staat und der Bibliothek. Besonders kontrovers war dabei die Bestimmung, dass die Drucker bei ihren Pflichtabgaben auch dazu verpflichtet waren, Beigaben, wie Tafeln und ähnliche Abbildungen, die sie gar nicht selbst druckten, mit abzuliefern. 1893/94 wurde um dieses Problem sogar ein großer Prozess geführt.

Erst im Gesetz über die Presse vom 14. Januar 1964 wurde dann endgültig festgelegt, dass der Verleger eines Druckwerkes nun den beiden Landesbibliotheken in Karlsruhe und Stuttgart jeweils ein Freixemplar anbieten und auf Verlangen abliefern musste. Nur bei Druckwerken ohne Verleger oder bei einem in Baden-Württemberg gedruckten Buch, das außerhalb Baden-Württembergs verlegt wurde, lag die Ablieferungspflicht immer noch beim Drucker. Zwölf Jahre später wurden diese Vorschriften durch ein eigens erlassenes Pflichtexemplar-gesetz, das „Gesetz über die Ablieferung von Pflichtexemplaren an die Badische Landesbibliothek in Karlsruhe und die Württembergische Landesbibliothek in Stuttgart“ vom 3. März 1976 abgelöst, das mit Änderungen bis heute in Kraft ist.

Hans-Christian Pust

Nachweise:

Akten der WLB

Druckermüller, Alfred: Der Buchhandel in Stuttgart seit Erfindung der Buchdruckerkunst bis zur Gegenwart, Stuttgart 1908

Druckermüller, Alfred: Die Freixemplare der Landesbibliothek, in: Zeitschrift für die freiwillige Gerichtsbarkeit und die Gemeindeverwaltung in Württemberg, Jg. 53, 1911, Nr. 6, Juni 1911, S. 186-188

Franke, Johannes: Die Abgabe der Pflichtexemplare von Druckerzeugnissen, Berlin 1889

Mentzel-Reuters, Arno: Historisches Pflichtexemplar und retrospektive Nationalbibliothek, in: Bibliothek und Wissenschaft, Jg. 24, 1990, S. 104-138

Widmann, Hans: Tübingen als Verlagsstadt, Tübingen 1971

Belustigung
für die Jugend
in
Fabeln
und
Erzählungen
von
Christian Gottlieb Göz.



Ich führe dich durch lauter kind'sche Sachen,
Um einen Mann aus dir zu machen. Opiz.



Stuttgart,
bey Christoph Friedrich Cotta, Hof- und Consley-Buchdrucker.
1778.